

56. Haftet der durch eine unerlaubte Handlung Beschädigte für mitwirkendes Verschulden von Hilfspersonen im Rahmen des § 831 BGB.?

VL Zivilsenat. Urk. v. 6. Juli 1911 i. S. Gr. Berl. Straßenbahn (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI 415/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Ehefrau des Klägers wurde am 21. September 1908 bei einem Zusammenstoß ihres von dem Kutscher Sch. gelenkten Geschäftswagens mit einem Straßenbahnwagen der Beklagten derart verletzt, daß sie nach fünf Tagen verstarb. Der Kläger behauptete, daß er von seiner Frau unterhalten worden sei, und hat daher die Beklagte auf Zahlung einer Rente sowie auf Ersatz der ihm erwachsenen Unkosten belangt.

Das Landgericht wies die Klage in Höhe von 18,50 *M* Sachschaden ab und erklärte im übrigen den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Vom Kammergerichte wurde die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen wandte sich die Revision der Beklagten, die Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des Vorderrichters ereignete sich der Unfall, als der Kutscher Sch. einen vor ihm in der L. Straße zu Berlin fahrenden Omnibus überholen wollte. Auf der rechten Seite der Straße hielt ein Wagen; links daneben fuhr der Omnibus. Sch. mußte daher, um vorüber zu kommen, auf die linke Seite der Straße hinüber lenken, und hier stieß er mit einem ihm entgegen kommenden Motowagen der Beklagten zusammen.

... Der Vorderrichter hat geprüft, ob der Frau B. ein Verschulden bei dem Unfall zur Last fällt, und hat ein solches Verschulden verneint.“ (Es folgt die nähere Besprechung der Ansicht des Berufungsgerichts; sodann wird fortgefahren:) „Zweifelhafter kann es sein, ob Frau B. nicht hätte einschreiten müssen, wenn Sch. das Vorfahren mit rasender und unsinniger Geschwindigkeit versucht hätte, wie die Revision annimmt, da ein solches Verhalten in einer großstädtischen Straße sehr leicht eine Gefährdung Dritter herbeiführen kann.

Nach dieser Richtung geben die Feststellungen der Vorinstanz kein klares Bild. Ein Teil der Zeugen spricht von sehr schnellem Fahren des Sch.; er sei furchtbar schnell, wie ein Wahnsinniger, wie ein Schlächterwagen gefahren. Das Berufungsgericht nimmt aber zu diesen Aussagen keine ausdrückliche Stellung, sodaß nicht ersichtlich ist, ob ein unzulässig schnelles Fahren des Sch. als erwiesen erachtet worden ist.

Dieser Punkt ist aber nicht nur in Hinblick auf etwaiges eigenes Verschulden der Frau B. von Interesse, sondern namentlich wegen der von der Revision angeregten Frage, ob und inwieweit sich der Kläger ein Verschulden des Sch., der zum Kutscher des Wagens bestellt war, entgegenhalten lassen muß. Das Berufungsgericht nimmt an, daß ein etwa nachweisliches Verschulden dritter Personen die Befreiung des Betriebsunternehmers von der Haftpflicht nicht zur Folge habe. Es handelt sich hier um die sehr streitige Frage, welche Tragweite dem Schlusssatz des § 254 BGB. zukommt. Hierüber hat sich der erkennende Senat in dem in den Entsch. in Zivilf. Bd. 62 S. 346 fig. abgedruckten Urteile dahin ausgesprochen, daß eine Ausdehnung der Anwendung des § 278 BGB. im Gebiete der unerlaubten Handlungen auf jedes Verschulden von gesetzlichen Vertretern und Hilfspersonen, das nur zur Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, nicht als richtig anerkannt werden könne, daß vielmehr auch die „entsprechende Anwendung“ des § 278 eine zu erfüllende Verpflichtung in dem dort näher dargelegten Sinne voraussetze. An dieser Auffassung ist seitdem festgehalten worden (Entsch. in Zivilf. Bd. 75 S. 258), und es liegt auch jetzt kein Anlaß vor, sie zu verlassen. In der letzteren Entscheidung ist bereits die Frage aufgeworfen, ob der durch eine unerlaubte Handlung Beschädigte für ein Verschulden der von ihm bestellten Hilfspersonen, das bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, nach Maßgabe des § 831 BGB. einzustehen habe; es bedurfte aber damals keiner Entscheidung, weil tatsächlich feststand, daß die damalige Klägerin bei Bestellung der Hilfsperson die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hatte. Die Frage ist aber zu bejahen.

Hält man daran fest, daß § 278 BGB. nur bei einem bestehenden Schuldverhältnis Anwendung finden kann, so ergibt sich im übrigen eine Ungleichheit bezüglich der Behandlung des Schädigers und des Beschädigten, wenn man zwar ersteren für das Verschulden

Dritter gemäß § 831 BGB. haften läßt, letzterem aber nur sein eigenes Verschulden anrechnen will. Während im Anwendungsgebiete des § 278 der Schädiger und der Verletzte hinsichtlich der Haftung für das Verschulden der Hilfspersonen gleichmäßig behandelt würden, wäre das im übrigen nicht der Fall; ein Ergebnis, das praktisch wenig befriedigt. Nun enthält aber der § 831 BGB. nicht minder den Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgebanten als § 278; in beiden Fällen handelt es sich um die Haftung für fremdes Verhalten, das verschieden geregelt wird, je nachdem die Erfüllung einer Verbindlichkeit, oder die widerrechtliche Schadenszufügung in Ausführung einer Verrichtung in Frage kommt. Wird der eine dieser Rechtsgrundsätze im Falle mitwirkenden Verschuldens des Beschädigten auf diesen angewendet, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht auch das andere anwendbar sein sollte, sobald seine tatsächlichen Voraussetzungen sonst gegeben sind. Die Ausdehnung des § 831 auf den Geschädigten liegt aber noch näher, als die des § 278 auf den Ersatzberechtigten; denn in § 831 handelt es sich zwar um eine Haftung für fremde Widerrechtlichkeit, zugleich aber für eigenes Verschulden, das in der mangelhaften Auswahl der bestellten Person besteht. Gegen diese Ansicht fällt nicht entscheidend ins Gewicht, daß in § 254 nur § 278, und nicht auch § 831 für entsprechend anwendbar erklärt wird; denn es läßt sich hieraus, ganz abgesehen von der in dem Urteile Bb. 75 S. 258 der Entsch. in Zivilf. angeedeuteten Auslegung des Schlusssatzes des § 254, jedenfalls nicht folgern, daß der Gesetzgeber eine entsprechende Anwendung des § 831 auf den Beschädigten habe ausschließen wollen.

Da hiernach ein etwaiges Verschulden des Sch. von Erheblichkeit ist, so unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung.“ . . .